



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

57-GE/9.85
Datum: 20. AUG. 1985
Verteilt: 22. 8. 85 Kreuz
Dr. Hapik

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 18.182/85-Dr.W/Bru/VA

Ihr Zeichen

Wien,
19. August 1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
und das Heeresversorgungsgesetz geändert
wird;

Stellungnahme

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Heeresversorgungsgesetz geändert wird, zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet



VorsStv.

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 18.182/85-Dr.W/Bru/VA

Ihr Zeichen

Zl.41.010/1-1/1985

Wien,

19. August 1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957
und das Heeresversorgungsgesetz geändert
wird;
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt in Erledigung des im Gegenstande angeführten Schreibens vom 8.7.1985 folgende Stellungnahme ab:

§ 94 Abs. 4 Z. 1 HVG sieht einen Regreßanspruch des Bundes gegen einen Angehörigen des Bundesheeres dann vor, wenn dieser den Eintritt des schädigenden Ereignisses vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Seit der Novellierung des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 537/1984, Art. I) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl.Nr. 537/1984, Art. II) ist auch bei grober Fahrlässigkeit ein Mäßigungsrecht aus Billigkeitsgründen vorgesehen.

Es wäre unverständlich und auch gleichheitswidrig, dieses richterliche Mäßigungsrecht nicht auch im Heeresversorgungsgesetz zu übernehmen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht daher nachdrücklich, diese Stellungnahme bei der endgültigen Beschlußfassung zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet
f.d.

VorsStv.

DVR: 0046655